

lage, die der Coctur näher liegt. — Zu beklogen wäre aber in der That, wenn dann durch sehr bedeutende Ausfälle dieser Art andere Erleichterungen, welche die Staatsregierung beabsichtigte, und welche für die Gesamtheit gewiß erwünschter wären, vereitelt würden. Glaubt man durch die Abänderung, wie sie die zweite Kammer wünscht, den ärmeren Consumenten unter die Arme zu greifen, so ist zu erwägen, daß im Durchschnitt die Consumtion auf den Kopf nur sechszehn Pfund ungefähr beträgt. Wir haben aber Orte, wo dieser Durchschnittsatz bei weitem nicht erlangt wird; wir haben Orte, wo nicht sieben Pfund auf den Kopf durchschnittlich kommen, und wo der Arme dieses Quantum nicht verbrauchen kann. Dieser wird noch viel weniger consumiren, und das wenige, was er consumirt, erkaufte er in ganz kleinen Quantitäten, so daß sich eine Differenz des Preises fast nicht mehr herausstellen wird. Ist aber bei der zweiten Kammer in Betreff dieser Einrichtung auf das Ausland, und zwar auf diejenigen Staaten hingewiesen worden, wo die Preise des Salzes ganz oder theilweise gleichgestellt sind, so steht so viel zwar zu erwarten, daß die Staatscasse keinen Ausfall haben würde, wenn sie gleiche Preise nach deren im Auslande stattfindenden Höhe angenommen hätte. Man mag nun aber gleichmäßige Preise hoch oder niedrig annehmen, so viel ist gewiß, daß die Orte, welche der Coctur näher liegen, die Anfuhrkosten für die entfernteren mit übertragen müßten, und daß in der That eine Gleichheit der Preise nur eine Ungleichheit der Abgabe für jeden Fall zur Folge haben würde.

D. Crusius: In Beziehung auf das berührte Verhältniß mit der Eisenbahncompagnie kann ich bloß bestätigen, daß ein Contractverhältniß vorliegt, nach welchem der Salztransport zu dem Durchschnittspreise, welcher im Jahre 1834 der Transport desselben auf der Achse gekostet hat, der Compagnie auf drei Jahre zugestanden worden ist; es wird aber auch nach Ablauf dieses Zeitraums eine wesentliche Veränderung der Preise kaum eintreten können, weil die Compagnie nur einen höchst unbedeutenden vorzugsweisen Gewinn, der sich im Verhältniß zu anderem Gütertransport für den Centner auf wenige Pfennige beschränkt, davon bezieht. Die Compagnie hat nämlich die Verbindlichkeit übernehmen müssen, den Salztransport von der Coctur bis Leipzig und von der Eisenbahn in die verschiedenen Niederlagen auf eigene Kosten zu bewerkstelligen. Die Nebenspesen, welche dadurch für die Compagnie erwachsen, vermindern den Gewinn bis auf den angegebenen höchst unbedeutenden Betrag.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Die Staatsregierung wünscht und hofft allerdings, daß nach Beendigung der dormaligen Contractszeit die Anforderung der Eisenbahncompagnie sich wohl noch ermäßigen lassen dürfte.

v. Welck: Es ist dies wohl auch deshalb zu hoffen, weil überhaupt die Waarentransportpreise bei der Eisenbahncompagnie ziemlich hoch sind und ohne eine Herabsetzung derselben, der von der Eisenbahn gehoffte Nutzen für das Land sich nicht bethätigen möchte.

D. Crusius: Es ist das ein Gegenstand, über den mir augenblicklich kein Urtheil zusteht, da dies lediglich der Zukunft und späterer Uebereinkunft vorbehalten bleiben muß.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter über §. 5 sprechen will, würde ich glarben, zur Fragstellung übergehen zu können. Seite 118 des Deputationsgutachtens rath uns die Deputation an, der von der zweiten Kammer angenommenen Fassung Seite 88 des jenseitigen Berichtes nicht beizutreten. Ich frage die Kammer: ob sie ihrer Deputation beipflichtet? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner: ob sie nach dem auf Seite 119 gestellten Vorschlag die §. 5, wie sie der Gesekentwurf enthält, annehmen wolle? — Es erfolgt einhellige Genehmigung. —

Referent Bürgermeister Schill: Zu §. 6 und den Motiven (siehe Mittheilungen zweite Kammer Seite 418) hat die Deputation hat nichts bemerkt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn die Kammer darüber nichts bemerkt, habe ich zu fragen: Ob sie §. 6 annimmt? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister Schill verliest §. 7 und 8 und die Motiven hierzu (siehe Mittheilungen zweite Kammer Seite 418). Zu §. 7 bemerkt die Deputation:

Zu §. 7. In Folge des Beschlusses zu §. 5 hat die zweite Kammer diese §. also zu fassen sich erklärt:

Bei Bestimmung des Ortsverkaufspreises dient der in §. 5 festgestellte allgemeine Preis zur Grundlage und werden zu letztem die Anfuhrkosten zc.

Da die Deputationen bei §. 5 die Beibehaltung des Gesekentwurfes anempfehlen, so müssen sie auch hier anrathen:

der zweiten Kammer nicht beizustimmen.

Ferner hat die zweite Kammer, in Betracht, daß die zeit-her schon zugestanden gewesene Provision für den Salzschanten an — 2 Gr. — pro Scheffel unzureichend erscheint und mit der Mühwaltung und dem Aufwand, welche der Ausschank im Einzelnen erfordert, keineswegs im Verhältnisse steht, deren Erhöhung auf — 4 Gr. — pro Scheffel beschlossen, so daß auf der letzten Zeile der §. statt der Worte: Zwei Groschen

„Vier Groschen“

zu setzen; die Deputationen die für diese Erhöhung angeführten Gründe theilend empfehlen hier der zweiten Kammer beizutreten.

Referent Bürgermeister Schill: Die Deputation hat hier den Beitritt zur Erhöhung der Provision für den Salzschanten von 2 Groschen auf 4 Groschen empfohlen. Es ist nicht zu verkennen, daß bei 2 Groschen die Salzschanten Verlust haben müssen, indem dieser ihnen auch noch durch das Eintrocknen des Salzes zuwächst.

Bürgermeister Hübler: Ich habe als Mitglied der Deputation bei Berathung dieser Paragraphe allerdings lange ge-